

Bereich: Sondergebiet - Gartenhausgebiet

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen  
( § 73 LBO)

2.1 Äußere Gestaltung  
(§ 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Holz mit gedeckten Anstrichen  
in dunkelbraunen Farbtönen.  
Helle Anstriche und grelle Far-  
ben sind nicht zulässig.

Keine Betonfertighäuser, keine  
Verwendung von Glasbausteinen  
oder Außenverkleidungen aus  
Kunststoff.

Dachdeckung mit Ziegeln oder  
gewelltem Material in roten bis  
braunen Tönen.

- 2.2 Dachform, Dachneigung  
(§ 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO) Siehe Einschrieb im Lageplan.
- 2.3 Antennen  
(§ 73 Abs. 1 Nr. 3 LBO) Außenantennen sind unzulässig.
- 2.4 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke  
(§ 73 Abs. 1 Nr. 5 LBO) Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke mit Ausnahme der Flächen für Stellplätze sind als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Stellplätze sind mit Rasengittersteinen oder Plattenreihen anzulegen.
- 2.5 Einfriedigungen  
(§ 73 Abs. 1 Nr. 5 LBO) Einfriedigungen dürfen nicht höher als 2,00 m sein. Als Pfosten sind Holz- oder Stahlpfosten in grünen oder braunen Farben zulässig. Es ist nur Maschendraht in grünen oder braunen Farbtönen zulässig.
- 2.6 Gebäudehöhe  
(§ 73 Abs. 1 Nr. 7 LBO) Die maximale Traufhöhe beträgt 2,20 m. Die Traufhöhe wird zwischen dem tiefsten Punkt des natürlichen Geländes am Hausgrund bis Anschnitt Außenwand und Dachhaut gemessen.

Bereich: Gewerbegebiet

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen  
(§ 73 LBO)

2.1 Äußere Gestaltung  
(§ 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Die Gebäude sind in Form, Material und Farbe einander anzupassen. Reflektierende Materialien sind nicht zulässig.

2.2 Dachform und Dachneigung  
(§ 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Keine Festsetzungen

2.3 Höhenbeschränkungen  
(§ 73 Abs. 1 Nr. 7 LBO)

Vom natürlichen Gelände aus gemessen am Hausgrund bis Schnittpunkt Außenwand/Dachhaut bzw. bei Flachdachbebauung bis Oberkante Attika beträgt die Höhenbeschränkung (mbH)

für 3-geschossige Bebauung  
maximal 12 m

für 4-geschossige Bebauung  
maximal 16 m

für 5-geschossige Bebauung  
maximal 20 m

für 7-geschossige Bebauung  
maximal 28 m.

Im GEE 3 ist die Gebäudehöhe gesondert festgelegt. Die Höhe ergibt sich aus dem verbindlichen Plan

"Schnitte zur Höhenbegrenzung im GEE 3".

Ausnahme: Technisch bedingte Aufbauten und Schornsteine.

Bereich: Mischgebiet

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen  
(§ 73 LBO)

2.1 Äußere Gestaltung  
(§ 73 Abs.1 Nr.1 LBO)

Die Gebäude sind in Form, Material und Farbe einander anzupassen. Reflektierende Materialien sind nicht zulässig.

2.2 Dachform und Dachneigung  
(§ 73 Abs.1 Nr.1 LBO)

Siehe Einschriebe im Lageplan.